

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Bestellungen der Kummler + Matter EVT AG (nachfolgend „KuMa EVT“) gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- und sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit KuMa EVT diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.
- 1.2. Der Lieferant hat die gemäss Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch Vertragsgegenstand) auf professionelle und sorgfältige Weise unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien und des Einsatzes von dazu geschultem Personal zu erbringen. Zum Vertragsgegenstand gehören auch all diejenigen Lieferungen und Leistungen, die von KuMa EVT nicht ausdrücklich gefordert wurden, für die spezifizierte Funktion des Vertragsgegenstands jedoch notwendig bzw. üblicherweise erforderlich sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nah kommenden Vereinbarung ersetzen.

2. Bestellung und Bestellungsbestätigung

- 2.1. KuMa EVT stellt dem Lieferanten die Bestellung zu. Der Vertrag kommt mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Der Lieferant bestätigt die Annahme durch umgehende Retournierung einer Bestellungsbestätigung. In der Bestellungsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten kommen nur dann zur Anwendung, wenn KuMa EVT diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 2.2. Bleibt die Bestätigung aus und lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Bestelldatum schriftlich ganz oder teilweise ab, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos und unverändert angenommen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die aufgeführten Preise Festpreise. Sie umfassen alle Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen für die Vertragserfüllung, einschliesslich sämtlicher Nebenkosten für eine Lieferung DDP (Anlieferort) gemäss INCOTERMS 2020 (inkl. Abladen). Die MWST ist separat auszuweisen. Die Wartezeiten beim Abladen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant der KuMa EVT einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Diese wird (mit Ausnahme von Kleinbestellungen bis CHF 500.-) erst mit der schriftlichen Genehmigung des Richtpreises definitiv.
- 3.3. Der Lieferant garantiert KuMa EVT bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren, wie dem meistbegünstigten Dritten.
- 3.4. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen. Bezahlung erfolgt grundsätzlich mit 2% Skonto innert 30 Tagen oder in 45 Tagen rein netto ab Vertragserfüllung und Rechnungsstellung. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen und die Skontoabzugsberechtigung ist der Eingang der korrekten Rechnung bei der KuMa EVT.
- 3.5. Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung erfolgt die Bezahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen von KuMa EVT.

4. Liefertermin und Verzugsfolgen

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und KuMa EVT schriftlich darüber zu informieren. Teillieferungen sind nur zugelassen, wenn solche ausdrücklich vereinbart wurden. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Verzugsfall ist KuMa EVT berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung und/oder Leistung zu verzichten und ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Zudem ist KuMa EVT berechtigt, pro angefangene Verzugswoche eine Pönale von 2% der gesamten Vertragssumme einzufordern. Das Total der Pönale ist begrenzt auf 10% der gesamten Vertragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche der KuMa EVT bleiben in jedem Fall vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

- 5.1. Der Lieferant muss jede Sendung klar bezeichnen und ihr die jeweils notwendigen Warenpapiere, Dokumentationen und Lieferscheine beifügen (mit Kopie an KuMa EVT). Fehlen die Warenpapiere und/oder Dokumentationen, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die fehlenden Papiere eingetroffen sind.
- 5.2. Teil- und Restsendungen sind nur zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart. Sie sind zwingend als solche zu bezeichnen.
- 5.3. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemässe Verpackung und den ordnungsgemässen Transport. Alle mechanischen Teile sind ausreichend gegen Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit zu schützen. Allfällige Spezialinstruktionen für Verpackung und Transport gemäss Bestellung sind vom Lieferanten einzuhalten. Sämtliche für Verpackung/Transport und allfällige Lagerungen anfallende Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Versicherung, Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen. Es gilt die Ankunfts-klausel DDP (Anlieferort) der INCOTERMS 2020.

- 5.4. Sämtliches Verpackungsmaterial ist auf Kosten des Lieferanten zurück zu nehmen oder zu entsorgen. Wird nach Aufforderung der Projektleitung das Verpackungsmaterial nicht abgeholt, ist die KuMa EVT berechtigt dies auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen und an der nächsten Rechnung abzuziehen.

6. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang Abnahme

- 6.1. Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten ist der in der Bestellung genannte Übergabeort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Bestellers.
- 6.2. Bei Lieferungen mit Installationspflicht geht Nutzen und Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Installationspflicht mit der vertragsgemässen Ablieferung am Erfüllungsort über. Das Eigentum geht mit der Ablieferung am Erfüllungsort über, spätestens jedoch mit der Zahlung.
- 6.3. Material, welches KuMa EVT zur Ausführung einer Bestellung anliefert bzw. bestellt, bleibt auch nach seiner Verarbeitung deren Eigentum, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.
- 6.4. Die Kontrolle der Lieferung durch die KuMa EVT ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach Eingang der vollständigen Lieferung (inkl. der zugehörigen Dokumentationen) erfolgen. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die provisorische Abnahme durch die KuMa EVT. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

7. Gewährleistung und Mängelbehebung

- 7.1. Der Lieferant leistet KuMa EVT volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit des Vertragsgegenstands sowohl zu gewöhnlichen als auch dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszwecken sowie für zugesicherte Eigenschaften.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt (i) 2 Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstands am Erfüllungsort bzw. (ii) bei zum Einbau vorgesehenen Waren 5 Jahre ab Abnahme durch den Bauherrn, bei welchem diese Anlagen eingebaut wurden. Die Garantiezeit verlängert sich jeweils um die Zeit, während welcher der Vertragsgegenstand wegen eines Mangels und/oder dessen Behebung nicht gebraucht werden kann. Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt oder zwischen KuMa EVT und Lieferant eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, so geht diese vor. Bei erfolgter Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder -leistung beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils von Neuem zu laufen. KuMa EVT ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Zahlungen von KuMa EVT bedeuten nicht Verzicht auf das Rügerecht.
- 7.3. Im Gewährleistungsfall ist KuMa EVT nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Preisminderung, Ersatzleistung (wenn nötig in anderer, besser geeigneter Konstruktion / Ausführung) oder Wandlung zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (inklusive Transport- und Reisespesen). In dringenden Fällen sowie wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist KuMa EVT zudem berechtigt die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten. Indirekte Vorteile, die sich für KuMa EVT aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
- 7.4. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als mangelhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Mangelhaftigkeit zu ersetzen.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Lieferanten läuft 6 Monate über die vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus.
- 7.6. Die Mängelrechte der KuMa EVT verjähren 8 Jahre nach der endgültigen Abnahme durch den Bauherrn. Die Rechte aus Mängeln, die der Lieferant absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen nach 10 Jahren.

8. Haftung und Schadloshaltung

- 8.1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Sollte der Vertragsgegenstand mangelhaft sein, so hat der Lieferant insbesondere auch die Kosten für die Ermittlung der Mängel einschliesslich allfälliger Kosten für den Aus- und Einbau des Vertragsgegenstands in eine Anlage auf erstes Verlangen von KuMa EVT vollumfänglich zu übernehmen. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für die KuMa EVT unbrauchbar ist, oder dass der KuMa EVT die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf diese vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.
- 8.2. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall oder entgangenem Gewinn für alle Schäden, die der KuMa EVT oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.

9. Pläne, (technische) Unterlagen und geistiges Eigentum

- 9.1. Die von KuMa EVT zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von KuMa EVT gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend. Sämtliche Rechte an den Bestellungsunterlagen verbleiben bei KuMa EVT. Es besteht auch nicht die Absicht, dem Lieferanten oder Dritten Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

10. Sicherheit und Ländervorschriften

- 10.1. Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht (inkl. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes, sofern dieses bekannt ist). Der Lieferant erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Der Lieferant haftet der KuMa EVT für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) von Bouygues aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

11. Entsorgung, Ökologie

- 11.1. Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neusten Erkenntnissen entsprechen. Müssen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so ist KuMa EVT schriftlich darauf aufmerksam zu machen.
- 11.2. Enthalten gelieferte Materialien bzw. Produkte umweltschädigende Stoffe (gem. den gesetzlichen Bestimmungen am Bestimmungsort), so sichert der Lieferant KuMa EVT deren Rücknahme und vorschriftsgemässe Entsorgung zu. Dies gilt auch für allenfalls nach dem Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
- 11.3. Verpackungen, Gebinde und ähnliches sind vom Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

12. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge. Wo solche fehlen, gelten die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen auf seine Subbeauftragte, Subunternehmer und Sublieferanten zu übertragen.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Bouygues Energies & Services in der Schweiz“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.
- 12.4. Beim Betreten von Gebäuden, Arealen und/oder von Bau- oder Montagestellen von KuMa EVT sind zudem die Sicherheitsanweisungen und Vorschriften von KuMa EVT zu beachten. KuMa EVT lehnt für den Fall der Nichtbeachtung jegliche Haftung ab.

13. Software

- 13.1. Falls Software zum Liefergegenstand gehört, wird der Lieferant KuMa EVT anlässlich der Auslieferung nebst dem Objektcode auch den Quellcode und die dazu gehörende Dokumentation aushändigen. Sie muss KuMa EVT ermöglichen, die Software bestimmungsgemäss zu benutzen und zu warten. KuMa EVT darf die Software selber weiterentwickeln bzw. sie durch Dritte weiterentwickeln lassen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Bestelungsgrundlagen und sonstiges Know-how, Daten und Informationen jeglicher Art und Form, über welche er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erlangt hat, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der KuMa EVT.

15. Abtretung und Sublieferanten

- 15.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Forderungen gegenüber KuMa EVT ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Auch die ganze oder teilweise Übertragung von Lieferungen und/oder Leistungen auf Dritte erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung von KuMa EVT. Der Lieferant haftet für deren Handlungen und Unterlassungen, wie wenn er selbst erfüllen würde.

16. Werbung

- 16.1. Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit KuMa EVT zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der KuMa EVT.

17. Änderungen und Vertragsrücktritt

- 17.1. KuMa EVT ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Termin- und Kostenfolgen teilt der Lieferant KuMa EVT umgehend mit. Die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung sind gleichermassen anwendbar. Änderungen an Lieferung und/oder Leistung seitens des Lieferanten sind von KuMa EVT vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen.
- 17.2. KuMa EVT kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung bereits erbrachter Leistungen sowie auf Vorbereitungsleistungen, die nicht rückgängig zu machen sind und nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant hat die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der KuMa EVT.
- 18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 18.3. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen und die KuMa EVT nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Zürich, den 4. Mai 2021

Kummler + Matter EVT AG